

Entwurf

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom, mit der die Darstellungsverordnung für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert wird

Auf Grund des § 27 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009, LGBl Nr 30, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Darstellungsverordnung für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne (DarstVO 2018), LGBl Nr 29/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 2 erster Satz wird nach der Wortfolge „am unteren Blattrand“ die Wortfolge „sowie einer 35 mm breiten Randleiste am rechten und am oberen Blattrand“ eingefügt.

2. Im § 3 Abs 2 entfällt die Z 8 und erhält die bisherige Z 9 die Ziffernbezeichnung „8.“.

3. Im § 5 Abs 2 wird in der Z 1 nach der Wortfolge „ein „pdf“-Datensatz“ die Wortfolge „mit einer Auflösung von 300 dpi“ eingefügt.

4. Im § 13 wird angefügt:

„(4) Die §§ 1 Abs 2, 3 Abs 2, 5 Abs 2 und die Anlage 3 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr/2020 treten mit in Kraft.“

5. In der Anlage 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Punkt 1.1 wird bei der Zeile „Gebiete für Handelsgroßbetriebe“ in der zweiten Spalte nach dem Wort „Inkrafttretens“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „bei Fristverlängerung Datum des neuen Außerkrafttretens“ eingefügt.

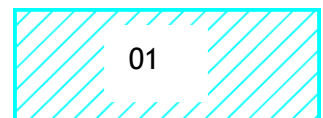
5.2. Im Punkt 1.1 wird bei der Zeile „e) Einkaufszentren“ in der zweiten Spalte nach dem Wort „Inkrafttretens“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „bei Fristverlängerung Datum des neuen Außerkrafttretens“ eingefügt.

5.3. Im Punkt 1.4 wird in der zweiten Spalte nach dem Klammersausdruck „(255,0,0)“ die Wortfolge „samt Bezugshöhe“ eingefügt.

5.4. Im Punkt 1.5 lautet die Zeile für Befristungen:

Befristungen
(§ 27 Abs 7 bzw § 29 Abs 2)

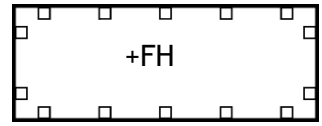
Farbe laut Widmung, zusätzlich laufende Indexnummer,
Schraffur RGB (0,255,255),
Schraffur-Strichstärke 0,35 mm
Schraffurabstand 1,4 mm
Konturlinie 0,6 mm



5.5. Im Punkt 1.5 wird nach der Zeile „Flächen für Apartmenthäuser“ eingefügt:

Flächen für Apartmenthotels
(§ 39 Abs 2)

Farbe laut Widmung mit Rand-
linie 0,5 mm, zusätzlich Signa-
tur



Erläuterungen

1. Allgemeines:

Auf Grund der Einführung der Kennzeichnungspflicht für Apartmenthotels durch die Novelle LGBl Nr 82/2019 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 ist eine entsprechende Anpassung der Darstellungsverordnung erforderlich.

Darüber hinaus enthält der Vorschlag praxisbedingte geringfügige Präzisierungen. Die Z 1 bis 3 betreffen dabei die Ausgestaltung und formatmäßige Auflösung der Einzelblätter. Die Änderungen in der Anlage 3 betreffen (neben der Einführung eines Planzeichens für Apartmenthotels) die Darstellung der Bezugshöhe für Schichtenwidmungen, die Sichtbarmachung des Datums des Außerkrafttretens (bei Verlängerung der Geltungsdauer einer Standortverordnung) und die Darstellung der Indexnummer bei Befristungen.

2. Gesetzliche Grundlage:

§ 27 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009, LGBl Nr 30, in der geltenden Fassung.

3. Kosten:

Nach Einschätzung der für das Raumordnungsrecht zuständigen Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung ergeben sich aus dem Vorhaben keine Mehrkosten für die Gemeinden.